

d) durch fruchtlosen Ablauf der im Abschn. III Abs. 1 vorgesehenen Frist von drei Monaten.

(2) Wenn ein Installateur die der Zulassung entsprechende Tätigkeit vorübergehend nicht ausübt (z. B. infolge der wirtschaftlichen Lage oder aus Gesundheitsrücksichten), so kann er beim Gaswerk beantragen, daß die Zulassung ruht, ohne zu erlöschen. Die tatsächliche Unterbrechung darf jedoch die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Zulassung in gleicher Weise wie eine neue Zulassung zu beantragen.

(3) Jede Zulassung kann vom Gaswerk entzogen werden, wenn trotz vorhergegangener mehrmaliger Verwarnung der Zugelassene den Bestimmungen dieser Vorschrift zuwiderhandelt oder wenn ihm Unzuverlässigkeiten in geschäftlicher oder technischer Hinsicht nachgewiesen werden, wenn er also z. B. die Gasversorgung schädigt oder gefährdet, Arbeiten ohne Überwachung und Nachprüfung ausführen läßt, Anlagen zur Prüfung anmeldet, die nicht von ihm selbst hergestellt sind*), wenn er oder die in seinem Betrieb beschäftigten Personen durch fahrlässiges Arbeiten oder Außerachtlassen der notwendigen Vorsicht Leben oder Gesundheit von anderen Personen gefährden u. ä.

(4) In leichteren Fällen kann von der Entziehung der Zulassung abgesehen und vom Gaswerk im Einvernehmen mit den beteiligten Wirtschaftsorganisationen die Verhängung einer Vertragsstrafe bis zu 500,— DM festgesetzt werden. Die Vertragsstrafe wird der Volkssolidarität zugeführt.

Abschnitt VII¹

Verfahren bei der Erteilung, Versagung oder Entziehung der Zulassung von Gasinstallateuren

(1) Die Zulassung (vgl. Abschn. IV Abs. 1) erfolgt durch das Gaswerk, nachdem der Antrag durch einen Ausschuß geprüft worden ist. Der Ausschuß besteht im allgemeinen aus zwei Personen: aus einem Vertreter des Gaswerkes und einem Vertreter der zuständigen Handwerksorganisation des Gasinstallationsgewerbes.

(2) Im Falle der Versagung oder Entziehung der Zulassung kann der Betroffene Einspruch gegen die Entscheidung des Gaswerkes bei einer Berufungsstelle einlegen. Diese besteht aus einem Vertreter der zuständigen Landeshandwerkskammer des zuständigen Energiebezirks und einem Beauftragten des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Industriegewerkschaft Energie, und entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

(3) Der Einspruch ist in dreifacher Ausfertigung innerhalb eines Monats beim Gaswerk einzureichen.

(4) Die Mitglieder der Berufungsstelle bestimmen das Verfahren nach ihrem Ermessen. Die Beteiligten sind mündlich zu hören. Es genügt jedoch auch eine schriftliche Äußerung eines oder beider Beteiligten, wenn beide Beteiligten sich damit einverstanden erklären.

(5) Beide Beteiligten haben den Spruch der Berufungsstelle ab endgültig und verpflichtend anzuerkennen.

*) Arbeiten, die nach Abschn. III Abs. 1 von der Firma des Verstorbenen unter Verantwortung eines Zugelassenen ausgeführt werden, sind hierbei ausgenommen.

(6) Über die Kostenverteilung ist in dem Spruch eine Entscheidung zu treffen. Grundsätzlich gilt, daß die Kosten der Berufungsstelle dem Betroffenen zur Last fallen, wenn der Einspruch als unbegründet verworfen wird, dem Gaswerk, weftm dem Einspruch stattgegeben wird.

Den Mitgliedern der Berufungsstelle steht Ersatz ihrer baren Auslagen zu. Gebühren sollen nicht erhoben werden.

(7) Die Anrufung der Berufungsstelle gegen die Entscheidung des Gaswerkes hat keine auf schiebende Wirkung.

Abschnitt VIII Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zulassungsvorschriften gelten für alle nach ihrem Inkrafttreten auszusprechenden Zulassungen.

(2) a) Wer nach den bisher geltenden Zulassungsvorschriften beim Gaswerk zugelassen ist, bleibt weiter zugelassen, muß jedoch auf Verlangen des Gaswerkes erfolgreich einen gastechischen Lehrgang besuchen,

b) Bei bestehenden Betrieben oder Zweigniederlassungen, in denen bis zur Einführung der Zulassungsvorschriften die Verantwortung für die Ausführung der Installationsarbeiten an Gasinstallationen bei technisch ausgebildeten und langjährig beschäftigten Personen lag, wird diese persönliche Zulassung auch weiterhin unter Ausschluß der Bedingungen des Abschn. I Abs. 2 Buchst. a oder b bis zu*¹ Ausscheiden dieser Personen aufrecht erhalten. Nach deren Ausscheiden müssen die neuen Träger der Verantwortung den Voraussetzungen nach Abschn. I Abs. 2 Buchst. a oder b genügen.

Die Namen der unter Buchst. b genannten verantwortlichen Personen sind dem örtlich zuständigen Gaswerk schriftlich zu melden. Das Ausscheiden ist gleichfalls sofort, d. h. unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bestand bisher überhaupt noch kein Zulassungsverfahren oder eine Zulassung, so gelten nur diejenigen als zugelassen, die nachweisen können, daß sie mindestens drei Jahre in erheblichem Umfang Gasinstallationen ausgeführt haben, ohne daß ihre Arbeiten vom Gaswerk beanstandet worden sind. Kann der Nachweis nicht geführt werden, so gilt Abschn. I Abs. 2 Buchst. a oder b. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gaswerk und dem Antragsteller sind der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, Industriegewerkschaft Energie, und die Wirtschaftsorganisation, die ihn in der Gasinstallation zu betreuen hat, gutachtlich zu hören.

Abschnitt IX

Diese Ausführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Abschnitt X

Die bisher geltenden Vorschriften für die Zulassung von Installateuren sind mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Berlin, den 16. Oktober 1950

Ministerium für Industrie

S e l b m a n n
Minister